



Initiativstellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Ausländer- und Asylrecht

zum

nationalen Gesetzgebungsbedarf aufgrund der Einführung
der Dublin-III-Verordnung (VO EU 604/2013)

Stellungnahme Nr.: 22/2015

Berlin, im Mai 2015

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin Gisela Seidler, München (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Helmut Bäcker, Frankfurt/Main
- Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle/Saale
- Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns, Frankfurt/Main
(stellvertretender Vorsitzender + Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Tim W. Kliebe, Frankfurt/Main
- Rechtsanwältin Kerstin Müller, Köln
- Rechtsanwalt Berthold Münch, Heidelberg
- Rechtsanwältin Eva Reichert, Köln
- Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin
- Rechtsanwältin Eva Steffen, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Registernummer: 87980341522-66

Verteiler

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
- Landesministerien und Senatsverwaltungen des Innern
- Landesministerien und Senatsverwaltungen für Arbeit und Soziales
- Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- Arbeitsgruppen Inneres der im Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Menschenrechte und humanitäre Hilfe der im Bundestag vertretenen Parteien
- UNHCR Deutschland
- Katholisches Büro in Berlin
- Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland
- Diakonisches Werk der EKD
- Deutscher Caritasverband
- Deutsches Rotes Kreuz
- AWO Bundesverband e.V.
- Flüchtlingsrat Berlin
- Jesuitenflüchtlingsdienst Deutschland
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen
- PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund (Bundesvorstand)
- Neue Richtervereinigung (NRV)
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Landesverbände des DAV
- Ausschuss Ausländer- und Asylrecht
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht
- NVwZ
- ZAR
- Asylmagazin
- ANA
- Informationsbrief Ausländerrecht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Seit dem 1.1.2014 ist die Dublin-III-Verordnung (VO EU 604/2013) unmittelbar auch durch die deutschen Stellen anzuwenden (Art. 288 S. 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Art. 4 S. 3 Vertrag über die Europäische Union (EUV)). Mit ihr wurden teilweise völlig neue Regelungen zur Bestimmung des für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständigen Mitgliedsstaates, zu dem entsprechenden Verfahren der Zuständigkeitsbestimmung, zur Gestaltung der Überstellung sowie zu den den Betroffenen gegen eine Überstellungsentscheidung eröffneten Rechtsmitteln getroffen.

Ogleich die Verordnung unmittelbare Anwendung findet, besteht erheblicher Regelungsbedarf durch den nationalen Gesetzgeber. Widersprechende und entgegenstehende nationale Regelungen sind anzupassen. Außerdem bedarf es klarstellender Regelungen zur Durchführung von Dublin-Verfahren durch die deutschen Stellen. Bisher wurde als einzige Reaktion auf die Dublin-III-VO mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28.8.2013 in § 34a Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) die Möglichkeit eines Eilrechtsschutzes gegen Dublin-Entscheidungen eröffnet.

Die Umsetzung zahlreicher, in wesentlichen Teilen der Verbesserung der Stellung der Betroffenen dienender Neuregelungen ist jedoch nicht erfolgt. Um die sowohl rechtsstaatlich gebotene als auch der Verfahrensvereinfachung dienende gleichmäßige Anwendung der Dublin-III-VO zu gewährleisten, sind nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins in einigen Punkten bundesgesetzliche Regelungen erforderlich:

1. In § 14 Abs. 1 AsylVfG sind hinter Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 anzufügen:

„Für die Anwendung der VO EU 604/2013 gilt ein Asylantrag mindestens als am 4 Arbeitstage nach Eintreffen des Ausländers bei der für ihn zuständigen Aufnahmestelle

als gestellt. Erfolgt später keine persönliche Antragstellung, gilt der Asylantrag als nicht vorgenommen.“

Begründung:

Art. 6 Abs. 1 der Asylverfahrensrichtlinie 2013 (Richtlinie 2013/32 EU) verpflichtet zur Registrierung eines Asylantrages spätestens drei Arbeitstage nach Antragstellung bei der dafür zuständigen Behörde. Es steht also nicht mehr in der Kompetenz des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), wann es einen Asylantrag entgegen nimmt. Insbesondere stehen insoweit auch nicht die durch die Regelungen von Dublin-III-VO vorgegebenen Fristen für eine EURODAC-Anfrage bzw. der Bearbeitung und Anbringung eines Übernahmeersuchens zur Disposition der Behörde. Für die Fristberechnung ist daher in diesem Zusammenhang von einer Antragsfiktion auszugehen.

2. § 18 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 AsylVfG sind zu streichen.

§ 18 Abs. 4 AsylVfG ist zu streichen.

Begründung:

Sämtliche sicheren Drittstaaten i.S. des § 26a AsylVfG sind mittlerweile Mitgliedstaaten der Dublin-II- und Dublin-III-VO. Einer gesonderten Regelung für die Einreise aus sicheren Drittstaaten bedarf es daher – unabhängig von der Frage, dass die Fiktion eines sicheren Drittstaates europarechtlich nicht zulässig ist (EGMR 21.1.2011, M.S.S. / Belgium) – nicht mehr.

Wird ein Asylgesuch gestellt und ergeben sich Anhaltspunkte für die Einleitung eines Dublin-Verfahrens, so ist dies durch das dafür allein zuständige Bundesamt (s.u. Ziff. 2) zu prüfen. Muss nun im Weiteren ein Dublin-Verfahren eingeleitet werden, das sich über Wochen oder gar Monate ziehen kann, so ergibt sich keinerlei Rechtfertigung, dies außerhalb der Regelungen des § 18a AsylVfG gewissermaßen als Flughafenverfahren zu führen. Insbesondere entfällt durch die Dublin-Regelungen, die eine Aufnahme oder

Wiederaufnahme des Betroffenen sicherstellen, das Bedürfnis, eine Einreise zwecks Beibehaltung der Zurückweisungsmöglichkeit nach IACO¹ zu verhindern.

Die Streichung des Abs. 4 ist Folge der Streichung des Abs. 2 Ziff. 1 und 2.

3. § 24 Abs. 1 S. 2 AsylVfG ist wie folgt zu fassen:

„Nach der Asylantragstellung oder unmittelbar nach Bekanntwerden von Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Aufgriffsfalles i.S. des Art. 24 Dublin-III-VO (VO EU 604/2013) entscheidet das Bundesamt über die Einleitung eines Verfahrens i.S. der Dublin-III-VO. Es unterrichtet den Ausländer in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, im Sinne des Art. 4 Dublin-III über die dort genannten Aspekte, es sei denn, die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland besteht unabhängig vom Ergebnis des Gespräches i.S. des § 24a.“

Es werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:

„Ergeben sich Zweifel, dass der Betroffene die schriftliche Belehrung nicht oder nicht vollständig versteht, ist er in einem persönlichen Gespräch vor dem Gespräch i.S. des § 24 a zu informieren.“

Bestehen Anhaltspunkte für die Minderjährigkeit des Antragstellers, ist diesem ein Merkblatt über die besonderen Rechte als Minderjähriger auszuhändigen. S. 2 und 3 gelten entsprechend. Dem Betroffenen ist unverzüglich ein im Bereich des Asylrechts erfahrener Rechtsanwalt als Pfleger zu bestellen.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden als Abs. 1a angefügt.

Begründung:

Die Zuständigkeit für die Entscheidung, ob ein Dublin-Verfahren durchgeführt werden soll, muss klar gefasst sein. Gem. Art. 4 Dublin-III-VO ist der Betroffene detailliert und verständlich über das Verfahren und die Zuständigkeitskriterien von Dublin-III-VO zu informieren. Dies erfolgt bisher nicht.

¹ Gem. Ziff. 3.45 Anh. 9 der Convention of International Civil Aviation Organization (ICAO) bleibt die Fluggesellschaft bis zur Einreise des Passagiers für diesen zuständig, muss ihn also ggf. zurücktransportieren.

Die Pflicht zur (und Zeitpunkt der) mündlichen Belehrung bei Zweifeln hinsichtlich ihres Verständnisses ergibt sich aus Art. 4 Abs. 2 Uabs. 2 Dublin-III-VO.

Die besonderen Rechte der Minderjährigen ergeben sich aus Art. 6 Dublin-III-VO. Hierzu zählt insbesondere die Bestellung eines Vertreters mit den entsprechenden Fachkenntnissen (Art. 6 Abs. 2 Dublin-III-VO).

4. Der Regelung des § 25 AsylVfG ist folgender § 24a voranzustellen:

„§ 24a Persönliches Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Staates

Unverzüglich nach Einleitung eines Dublin-Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung ist ein persönliches Gespräch i.S. des Art. 5 Abs. 1 Dublin-III-VO durchzuführen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, ist dieser zu diesem Gespräch zu laden.

Erscheint der Betroffene aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum Gespräch, steht dies einer erneuten Ladung nicht entgegen. Soll auf einen weiteren Gesprächstermin verzichtet werden, ist der Betroffene – gegebenenfalls erneut – i.S. des Art. 4 Dublin-III-VO in einer ihm verständlichen Sprache zu informieren und ihm eine Frist von mindestens einem Monat zu gewähren, um die aus seiner Sicht für die Bestimmung des zuständigen Staates notwendigen Informationen und Anhaltspunkte mitzuteilen.

Das persönliche Gespräch ist durch einen Entscheider/eine Entscheiderin des Bundesamtes durchzuführen. Auf Wunsch des Antragstellers kann eine Vertrauensperson an dem Gespräch teilnehmen. Andere Personen können nur mit Zustimmung des Antragstellers teilnehmen. Ergeben sich Anhaltspunkte für familiäre Bindungen des Betroffenen in den Mitgliedsstaaten oder andere humanitäre Gründe, hat das Bundesamt den weiteren Sachverhalt auch dann aufzuklären, wenn diese erst nach einer Übernahmeerklärung eines Mitgliedsstaates bekannt werden. §§ 17, 25 Abs. 6 S. 1 und 2, Abs. 7 gelten entsprechend.“

Begründung:

Art. 5 Dublin-III-VO sieht nunmehr grundsätzlich ein persönliches Gespräch mit dem Betroffenen zu dessen Information und zur Ermittlung des für die Prüfung zuständigen

Mitgliedsstaates vor. Bisher findet sich dazu eine uneinheitliche Praxis des zuständigen BAMF. Die teilweise nunmehr geführten Teilanhörungen konzentrieren sich weitgehend auf die Ermittlung von Reisewegen. Dies wird dem Zweck des Art. 5 Dublin-III-VO, der insbesondere auch den Status des Betroffenen im Verfahren stärken soll, nicht gerecht.

Mit den Regelungen des § 24 Abs. 1 AsylVfG vergleichbare, weitgehende Möglichkeiten des Verzichtes auf ein persönliches Gespräch kennt Art. 5 Dublin-III-VO nicht. Ein Verzicht ist einzig möglich, wenn der Betroffene zuvor die notwendigen Informationen in Kenntnis der Sach- und Verfahrenslage gegeben hat und ihm nochmals qualifiziert Gelegenheit gegeben wurde, die ihm wichtigen Gesichtspunkte vorzutragen.

Die Qualifikation des Personals, das die Anhörung durchführt, ist sicherzustellen (Art. 5 Abs. 5 Dublin-III-VO).

Gem. Art. 7 Abs. 3 Dublin-III-VO ist grundsätzlich eine Präklusion für das Vorbringen familiärer Bindungen mit dem Zeitpunkt des Zugehens einer Übernahmeerklärung durch den Mitgliedsstaat vorgesehen. Diese Präklusion lässt sich mit dem nach deutschem Recht insoweit uneingeschränkt geltenden Schutz der Familie nicht vereinbaren. Dieser Schutz kann nicht sehenden Auges verletzt werden.

Aufgrund des uneingeschränkten Vertraulichkeitsgebotes (Art. 5 Abs. 5 Dublin-III-VO) können Außenstehende nicht ohne Weiteres zur Anhörung hinzugezogen werden.

Hinsichtlich der Ladung zur Anhörung sind die Einschränkungen des § 25 Abs. 4 AsylVfG nicht anwendbar.

5. In § 27a AsylVfG wird der bestehende Absatz zu Absatz 1 und folgender Abs. 2 angeführt:

„Wenn ein Dublin-Verfahren eingeleitet wird, entscheidet das Bundesamt unter Anwendung der Verordnung VO EU 604/2013 über den für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Staat. Über die Wahrnehmung des Selbsteintritts ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu bescheiden.“

Wird die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland festgestellt, entscheidet das Bundesamt über den Antrag.“

Begründung:

Das Bundesamt sollte schon zur Wahrung der Rechtseinheit die allein zuständige Behörde auch für die eigentlichen Dublin-Entscheidungen über den zuständigen Staat sein. Es ist klarzustellen, dass die Entscheidung über den Selbsteintritt nach nationalem Recht eine Ermessensentscheidung im Einzelfall darstellt, sowie dass bei Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland eine Sachentscheidung zu ergehen hat.

6. In § 31 Abs. 1 AsylVfG sind die Sätze 4 bis 6 zu streichen.

Begründung:

Die bisherigen Sätze 4 bis 6 sehen in Fällen des § 26a bzw. 27a AsylVfG die Zustellung des Bescheides direkt an den Betroffenen zu, auch wenn dieser einen Bevollmächtigten hat. Es ging dabei um den raschen Vollzug der Abschiebungsanordnung in den Mitgliedsstaat. Da dagegen kein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung vorgesehen war, sah man es als hinnehmbar an, dass mit der direkten Zustellung des Bescheides an den Betroffenen (meist beim Vollzug der Abschiebung) und erst späteren Benachrichtigung des Bevollmächtigten eine erhebliche Erschwerung der Einlegung eines Rechtsbehelfes verbunden war.

Aufgrund der nun durch Art. 27 Abs. 3 lit. c) Dublin-III-VO vorgeschriebenen Möglichkeit, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung anzubringen, entfällt diese Grundlage der Zustellungsvereinfachung des § 31 Abs. 1 S. 4 bis 6 AsylVfG. Ist ein Rechtsmittel gewährleistet, muss dieses darüber hinaus auch effektiv wahrzunehmen sein. Es darf also, worauf der EGMR hingewiesen hat (EGMR, 21.1.2011, M.S.S. / Belgium, Rn 388), insbesondere nicht willkürlich behindert oder erschwert werden, was bei einer Zustellung am Bevollmächtigten vorbei offenkundig der Fall ist.

7. § 34a AsylVfG erhält folgenden, neuen Titel: „Überstellungsentscheidung“

Abs. 1 S. 1 ist wie folgt zu fassen:

„Soll der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a) überstellt werden, ist eine Überstellungsentscheidung zu treffen und ihm die zwangsweise Überstellung in diesen Staat unter Fristsetzung von 30 Tagen anzudrohen. Eine Überstellungsentscheidung darf nicht erfolgen, wenn die Überstellung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Später bekannt werdende Überstellungshindernisse sind auch von der vollziehenden Behörde zu beachten.

Dem Bescheid ist eine Kopie der Behördenakte beizufügen. Dem Ausländer ist rechtzeitig Gelegenheit zur Vorsprache bei der zuständigen Ausländerbehörde zur Klärung der Durchführung der Überstellung einzuräumen. §§ 17, 25 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.“

Abs. 1 S. 3 wird gestrichen.

In Abs. 2 ist S. 1 wie folgt zu fassen:

„Anträge gem. § 80 Abs. 5 der VwGO gegen die Androhung der zwangsweisen Überstellung sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe zu stellen.“

Es werden folgende Sätze 2, 3 und 4 neu eingefügt:

„Die Antragstellung bewirkt keine Abänderung der Überstellungsfrist. Der Antrag ist binnen weiterer 10 Tage zu begründen. Die Begründungsfrist kann verlängert werden.“

Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Die Dublin-III-VO und Art. 7 DV-Dublin sehen drei Formen der Überstellung vor: Auf Initiative des Asylbewerbers, als kontrollierte Ausreise und in Begleitung. Dem Betroffenen ist daher auch grundsätzlich die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise in den Mitgliedsstaat bzw. Drittstaat zu eröffnen.

Die Regelung der umgehenden, unangekündigten Abschiebung, die § 34a Abs. 1 S. 1 AsylVfG bisher vorsieht, läuft durch die Einführung der Rechtsschutzmöglichkeit ohnehin leer, da der Betroffene dadurch eine faktische Ausreisefrist erhält. Es käme zudem zum Wertungswiderspruch zu Art. 27 der Rückführungsrichtlinie (RL 2006/115),

der in Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Abschiebung ohne Einräumung der Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise nur als ultima ratio vorsieht.

Auch inlandsbezogene Überstellungsverbote sind von Verfassungs wegen zu prüfen (BVerfG, 17.9.2014, 2 BvR 1795/14). Zur Verfahrensvereinfachung sollte dies ggf. bereits vom BAMF bei der Überstellungsentscheidung erfolgen. Der Vollzugsbehörde muss es aber offen bleiben, eine aufgrund ihr bekannt gewordener Umstände nicht mehr mögliche Überstellung nicht durchzuführen.

Die Übersendung der Akten ist zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes unerlässlich, da sich aus ihr die Grundlagen der Überstellungsentscheidung ergeben.

Die Wochenfrist für den Eilantrag hat sich nicht bewährt. Sie kommt angesichts der situationstypischen Erschwernisse (Sprache, Kulturdifferenzen, schwierige Bewegungsmöglichkeiten u.a.) nicht selten einer bis an die Verhinderung gehenden Erschwerung des Rechtsschutzes gleich. Dies widerspricht auch Art. 27 Abs. 2 Dublin-III-VO, der die Einräumung einer „angemessenen“ Frist für einen wirksamen Rechtsbehelf vorschreibt. Dem wird die Wochenfrist nicht gerecht. Auf der anderen Seite ist ein Beschleunigungseffekt durch eine kurze Frist in aller Regel nicht zu erreichen, da der weitere Verbleib vom Ablauf der Überstellung abhängig ist.

Aufgrund des klaren Wortlautes des Art. 27 Abs. 3 Dublin-III-VO erweist sich die teilweise vertretene Auffassung, schon die Einreichung des Eilantrages unterbreche die Überstellungsfrist,² als nicht haltbar.³ Die Regelung unterscheidet begrifflich genau zwischen der „automatischen Aussetzung“ einerseits und der „Anordnung der aufschiebenden Wirkung“ andererseits (Art. 27 Abs. 3 lit. b) bzw. zwischen der – vorgeschalteten – gesetzlichen Aussetzung der Überstellung „bis die Entscheidung über den ersten Antrag der Aussetzung ergangen ist“ (lit. c). Der Fristlauf wird aber im Falle eines Rechtsmittels ausdrücklich (Art. 29 Abs. 3) an den Abschluss eines eben mit aufschiebender Wirkung versehenen Hauptsacheverfahrens geknüpft. Die Überlegung,

² OVG Münster, 7.3.2014, 1 A 21/12; VG Braunschweig, 13.6.2014, 7 B 293/14; VG Magdeburg, 17.3.2014, 2 B 80/14 MD; VG Münster, 25.6.2014, 9 L 465/14.A; VG München, 7.11.2014, M 21 K 14.30241; VG Schwerin, 11.11.2014, 5 B 1019/14.As; VG Bremen, 18.11.2014, 1 V 1949/14; VG Sigmaringen, 6.6.2014, A 4 K 3834/13; VG Frankfurt/M, 29.7.2014, 8 L 2270/14.F.A; GK-AsylVfG/Funke-Kaiser, § 27a Rn 228.

³ OVG Münster, 8.9.2014, 13 A 1347/14; VG Oldenburg, 21.1.2014, 3 B 7136/13; VG Potsdam, 2.12.2014, VG 6 L 1142/14.A; VG Braunschweig, 2.6.2014, 8 B 147/14; VG Oldenburg, 21.1.2014, 3 B 7136/13; VG Magdeburg, 28.2.2014, 1 A 413/13; VG Hannover, 31.3.2014, 1 B 6483/14; VG Düsseldorf, 23.5.2014, 2 L 256/14; VG Göttingen, 20.1.2015, 2 B 413/14; VG Cottbus, 24.7.2014, VG 1 L 174/14.A; VG-Frankfurt/M, 11.7.2014, 156/14.F.A; VG Frankfurt/M, 14.12.2014, 8 K 1782/14.F.A; VG-Minden, 23.9.2014, 10 K 717/14.A; VG Minden, 7.11.2014, 6 L 862/14.A.

der Betroffene könne andernfalls den der Behörde eingeräumten Zeitraum zur technischen Vorbereitung der Rückführung durch einen Eilantrag verkürzen, vermag auch nicht zu überzeugen. Der Zeitraum von 6 Monaten ist ausreichend. Außerdem wird auch der Mitgliedsstaat vom Lauf der Frist ab Übernahmeerklärung ausgehen. Im Übrigen gibt die Dublin-III-VO an anderen Stellen dem Interesse an klaren und transparenten Fristenregelungen den Vorrang, wie z.B. bei der Frist für das Aufnahme- bzw. Wiederaufnahmeersuchen, die auch unabhängig von etwaig vom Betroffenen verschuldeten Hindernissen läuft. Eine Unterbrechung der Überstellungsfrist (gegen den Wortlaut) durch die Erhebung eines Eilantrages würde die Regelung verkomplizieren.

Zur Klarstellung des Verfahrens und Gewährung des gebotenen effektiven Rechtsschutzes ist eine gesetzliche Begründungsfrist einzuräumen. Die bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Offensichtlichkeitsentscheidungen haben gezeigt, dass hier im Einzelfall Flexibilität erforderlich ist.

Der bisherige Satz 2 ist überflüssig, da die eingeräumte Möglichkeit des Eilrechtsschutzes die Nichtvollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung beinhaltet.

8. § 57 Abs. 2 2. Alt. Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wird wie folgt gefasst:

„Wird der Ausländer von der Grenzbehörde im grenznahen Raum in unmittelbarem Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist, ist § 18 AsylVfG entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Im Hinblick auf das nunmehr detailliert geregelte Dublin-Verfahren und die alleinige Zuständigkeit des BAMF ist es nicht mehr möglich, die Betroffenen ohne weiteres Verfahren zurückzuschieben. Dann kann nur die Einreise gewährt und ggf. das Verfahren zur Wiederaufnahme/Aufnahme durchgeführt werden.

9. In § 67 Nr. 4 AsylVfG wird hinter „Abschiebungsandrohung“ eingefügt: „oder Abschiebungsandrohung nach § 34a“.

Ziff. 5 wird gestrichen.

Ziff. 5 a wird Ziff. 5.**Begründung:**

Solange die Abschiebung des Betroffenen nicht erfolgen darf, sollte es beim Status der Aufenthaltsgestattung (und damit auch ggf. der Anrechenbarkeit der Zeiten bei positivem Ausgang des Verfahrens) bleiben. Ein sachlicher Grund, hier trotz anhängigem Asylverfahren lediglich eine Duldung zu erteilen, ist nicht ersichtlich.

10. § 71a Abs. 1 S.1 AsylVfG wird wie folgt gefasst:

„Stellt der Ausländer nach einer Ablehnung seines Asylantrage als unbegründet oder offensichtlich unbegründet in einem sicheren Drittstaat (26a), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweitantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 2 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegen“.

Begründung:

Wie sich aus der uneingeschränkten Wiederaufnahmepflicht für ein durch Einstellung abgeschlossenes Verfahren des Art. 18 Abs. 2 Dublin-III-VO ergibt, kann die in § 71a AsylVfG vorgesehene Zulässigkeitsprüfung nur bei einer vorangegangenen, negativen Sachentscheidung vorgeschaltet werden.

Die durch § 71a Abs. 1 AsylVfG i.V.m § 51 Abs. 3 VwVfG vorgesehene Präklusionsfrist von 3 Monaten ist nicht richtlinienkonform und damit nicht anzuwenden. Art. 40 Asylverfahrens-RL 2013 kennt nämlich eine solche Ausschlussfrist im Verfahren über Folgeanträge nicht, so dass diese schon gar nicht im Rahmen eines Verfahrens über einen Zweitantrag angewandt werden kann. Während Art. 34 Abs. 2 lit. b Asylverfahrens-RL 2005 den Mitgliedsstaaten noch die Möglichkeit an die Hand gab, den Betroffenen Fristen für die Angabe neuer Tatsachen bzw. Beweismittel vorzugeben, wurde diese Möglichkeit einer Präklusion in der Asylverfahrens-RL 2013

ausdrücklich nicht mehr aufgenommen (vgl. Art. 42 Abs. 2 lit. a) Asylverfahrens-RL 2013).

11. In § 77 Abs. 1 AsylVfG wird folgender Satz 3 angefügt:

„Überstellungsentscheidungen i.S. des § 34a sind auf ihre Rechtmäßigkeit auch nach Maßgabe der Zuständigkeits- und Fristenregelungen der VO EU 604/2013 zu prüfen.“

Begründung:

Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-VO sieht nunmehr uneingeschränkt die Möglichkeit der rechtlichen Überprüfung einer Dublin-Entscheidung nach Sach- und Rechtsfragen vor. Auch soweit der EuGH in der **Abdullahi-Entscheidung**⁴ (und ihm vorschnell folgend das BVerwG)⁵ ein Recht auf die Überprüfung einer ersichtlich formal rechtswidrigen Übernahmeerklärung auf der Grundlage von Dublin II versagt hat, ändert das nichts an der nunmehr geltenden Rechtslage. Grundlage dieses Schlusses des EuGH war eine Auslegung der Rechtsschutzvorschrift des Art. 19 Abs. 2 Dublin-II-VO: Deren Reichweite, so der Gerichtshof, sei vor dem Hintergrund ihres Kontextes und der Ziele der Verordnung zu sehen. Grundsätzlich gingen die Mitgliedsstaaten bei der Schaffung des gemeinsamen Asylsystems davon aus, auf die Einhaltung der materiellen Rechte und Verfahrensgarantien in den Mitgliedsstaaten vertrauen zu können. Daher seien die formalen Regelungen von Dublin II allein zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung geschaffen worden, also in der Regel nur im Interesse der Staaten und nicht des Einzelnen.⁶

Es ließe sich bereits in Frage stellen, ob diese Sichtweise grundsätzlich auch mit dem Charakter einer EU-Verordnung als unmittelbar staatliche Befugnisse gegenüber den Bürgern regelnde Norm und/oder dem ausdrücklichen Ziel, eben die genannte Klarheit und Beschleunigung im Interesse der Betroffenen zu schaffen (Erwägungsgrund 4), in Einklang zu bringen ist. Sie wurde jedenfalls durch Dublin III überholt, das den Weg weg von einer rein interstaatlichen Regelung über die Köpfe der Betroffenen hinweg (das alte Dublin-Übereinkommen) hin zu einer einheitlichen, rechtsstaatlichen Verfahrensordnung, die eben gerade die Rechte der Betroffenen definiert, vorerst

⁴ EuGH, 10.12.2013, C-393/12, Abdullahi.

⁵ BVerwG, 19.3.2014, 10 B 6.14,

⁶ EuGH, Abdullahi, aaO, Rn 51 bis 53.

abschließt. Anders als Dublin II bestimmt nämlich Dublin III nun ausdrücklich die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes einschließlich der zu eröffnenden Herstellung einer aufschiebenden Wirkung (Art. 27 Abs. 3). Gegenstand des Rechtsschutzes ist nun ohne Einschränkung die „Sach- und Rechtslage“ (Art. 27 Abs. 1). Dies umfasst sowohl „die Anwendung dieser Verordnung als auch die Sach- und Rechtslage im Mitgliedsstaat“ (Erwägungsgrund 19). Der Betroffene ist außerdem ausdrücklich nicht mehr bloßes Objekt der Zuständigkeitsentscheidung. Seine für diese Entscheidung konstitutive Beteiligung wird nunmehr durch die zwingend vorzunehmende Anhörung (Art. 5) bestimmt. Seine Angaben in dieser Anhörung sind dem jeweils ersuchten Staat auch für seine Entscheidungsfindung zu übermitteln (Art. 18 Abs. 3). Außerdem: Während – worauf der EuGH ebenfalls wesentlich abstellt⁷ – die individualrechtsschützenden Regelungen der AsylverfahrensRL für das Dublin-Verfahren nicht gelten sollten, heißt es nun ausdrücklich, dass vorbehaltlich vorrangiger Regelungen in Dublin III die Vorschriften der AsylverfahrensRL dort auch anzuwenden sind (AsylverfahrensRL 2013, Erwägungsgrund 54).

⁷ EuGH, Abdullahi, aaO, Rn 50.